

FFH-Gebiet 2737-302

„Ruhner Berge“

Managementplan Teilbereich Wald

1. Oktober 2009

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten; Referat 211

Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege; Referat 620:

Erarbeitung des Fachbeitrages „Offenland-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten der im vorliegenden Plan unter den Punkten 1.6., 1.7.; 5.1 und 5.3. dargestellt ist.

Bearbeitung:



Landesforst
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Gunnar Horack
FOR Kerstin Lehniger
FOI Dietmar Frömdling

Mitwirkung von:

Silvaplan
Kirchenstr. 17b
22946 Tritttau

Inhaltsverzeichnis

1 DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	10
1.4. Schutzgebiete	12
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	12
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	12
1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet	12
1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes	13
1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	15
1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	15
1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000	18
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT) 22	
2.1 Begriffe	22
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	23
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	23
2.4 Verwendete Unterlagen	24
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	25
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	26
4.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I	26
4.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	26
4.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110	26
4.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130	27
4.2.3 Erlen-Eschen-Wälder an Fließgewässern 91E0	28
4.2.3 Zusammenfassung der Waldlebensraumtypen	29
4.3 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	29
4.4 Arten des Anhangs IV	29

5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN	31
5.1 Defizitanalyse	31
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	33
5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald - WLRT 9110	34
5.2.2 Waldmeister-Buchenwald - WLRT 9130	36
5.2.3 Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern WLRT 91E0*	37
5.3 Festlegung der Erhaltungsziele für die Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II FFH-RL mit Waldbezug	39
6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	40
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	40
6.2 Kostenmanagement	43
6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	43
6.2.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL	44
6.3 Vertragsnaturschutz	45
7. ANLAGEN	46
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	46
7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V	47
7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	48
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	49
7.5 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Ruhner Berge“ vom 13.05.1996	50
7.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	51
7.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst- GAK M-V)	52
7.8 Waldrandgestaltung	53
7.9 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	54
7.10 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	55
7.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	56
7.12 Kartendarstellungen	57
7.12.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	57
7.12.2 Schutzgebiete	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2737-302 Meldeunterlagen Karte	9
Abbildung 2: Lage der Bewertungseinheiten im FFH-Gebiet	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Substrat- und Nährkraftausstattung im FFH-Gebiet	8
Tabelle 2: Meteorologische Kenndaten der Wuchsgebiete	8
Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	10
Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes	11
Tabelle 5: Baumartenverteilung im Oberstand des Waldes des FFH-Gebietes	11
Tabelle 6: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	13
Tabelle 7: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)	15
Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	18
Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	19
Tabelle 10: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000	20
Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000	21
Tabelle 12: Verteilung von Flächengröße und -anteil der Bewertungseinheiten	25
Tabelle 13: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110	26
Tabelle 14: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	27
Tabelle 15: Auswertung Erlen-Eschenwald an Fließgewässern 91E0*	28
Tabelle 16: Fläche der Waldlebensraumtypen und ihr Flächenanteil am Gesamtwald	29
Tabelle 17: Zusammenstellung der Bewertung der Waldlebensraumtypen nach BE	29
Tabelle 18: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I	32
Tabelle 19: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II FFH-RL	33
Tabelle 20: Altholzinseln im WLRT 9130 und WLRT 9110 im FFH-Gebiet	35
Tabelle 21: Erhaltungsziele für Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhang II mit Waldbezug	39
Tabelle 22: Kostengestaltung der Maßnahmen im Offenlandbereich und für die Arten des Anhangs II	44

1 Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Ruhner Berge“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage

Das FFH-Gebiet 2737-302 „Ruhner Berge“, liegt im Osten des Landkreises Parchim. Es grenzt im Nordwesten direkt an die A24 (Hamburg-Berlin) und im Osten direkt an die Landesgrenze zu Brandenburg. Das Gebiet besteht überwiegend aus einer geschlossenen Waldfläche die etwa ein Viertel des Waldgebietes „Ruhner Berge“ umfasst und zwei kleineren nicht bewaldeten Flächen (Grünland und Ödland). Dieses Waldgebiet, im weiteren Text der „Nordteil“ genannt, hat eine Ausdehnung von 3,6 km von NW nach SO bei einer Breite von durchschnittlich 750 m. Im Süden, im weiteren Text „Südteil“ genannt, umfasst das FFH-Gebiet zusätzlich eine schmale Fläche, die einen Dreiviertelkreis um den Ort Griebow beschreibt. Diese Fläche folgt zwei Quellbächen des Flüsschens Sagast, ist ca. 4,5 km lang und 30-300m breit. Die Fläche umfasst die Bachläufe, Quellbereiche, anliegende Erlenbrücher und vereinzelt landwirtschaftliche Flächen.

Größe und Außengrenze

Gemäß Standarddatenbogen (Stand 20.04.05) hat das FFH-Gebiet eine Größe von ca. **351 ha**. Im „Nordbereich“ orientieren sich die Außengrenzen an Waldaußengrenzen, Straßen und Wegen und sind gut nachvollziehbar.

Naturraum

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH- Gebiet im Wuchsgebiet 12 „Südholsteinisch-Südwestmecklenburger Altmoränenland“ Wuchsbezirk 01 „Ruhner Höhenmoräne“.

Das LANDESAMT FÜR FORSTEN UND GROßSCHUTZGEBIETE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2002) führt zur Geologie im Wuchsbezirk 12.01 „Ruhner Höhenmoräne Plattenmoräne“ aus:

Der Moränenkomplex ist im Pleistozän im Warthe-Stadium der Saale-Eiszeit entstanden. Das Löcknitztal teilt diesen Moränenkomplex in die Hochfläche des „Sonnenberges“ und die Hochfläche der „Ruhner Berge“. Zitat: „Der Grundmoräne beider Hochflächen sitzt je ein Höhenkomplex mit endmoränenartigem Charakter auf. Häufiger Gesteinswechsel an ihrer Oberfläche sowie beachtliche Höhen sprechen für Lagerungsstörungen, ohne das Eisrandlagen erkennbar wären“. Auf der Hochfläche kam es zu interglazialen tiefgründigen Verwitterungen.

Im Holozän kam es auf der Hochfläche zu intensiven Reliefeinebnungen mit mehrere Meter mächtigen Kolluvien (Abschlammmassen) an den Hängen, und vereinzelt Dünenaufwehungen.

Weitere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2³ entnommen werden.

Tabelle 1: Substrat- und Nährkraftausstattung im FFH-Gebiet

Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Substrat	Nährkraft	Klimastufe	Fläche (ha)
12	01	Sand	K	f	10,46
12	01	Sand-Lehm	K'	f	236,56
12	01	Lehm-Sand	K	f	6,23
12	01	Lehm	K	f	97,71

Klima

Der Wuchsbezirk 12-01 „Südholsteinisch-Südwestmecklenburger Altmoränenland“ liegt im Großklimabereich alpha, „Nordostniedersächsisches-Mecklenburger Binnenplanarklima „ (Schweriner Klima). Ihm ist die Klimastufe „f“ (Feuchtes Tieflandklima) zugeordnet. Die wichtigsten meteorologischen Kenndaten zum Klima (1961-1990) des Wuchsbezirks, in denen das FFH-Gebiet „Ruhner Berge liegt“, sind in Tab.2 dargestellt.

Tabelle 2: Meteorologische Kenndaten der Wuchsgebiete

Wuchsbezirk	12-01
Durchschnittl. jährliche Niederschlagsmenge (mm)	628
Durchschnittl. Niederschlagsmenge in der Vegetationszeit (mm)	303
Jahresmitteltemperatur (°C)	8,16
Mittlere Temperatur Vegetationszeit (°C)	14,92
Mittlere jährliche Temperaturschwankung (°C)	14,8
Durchschnittl. Luftfeuchtigkeit (%)	8,23
Durchschnittl. Anzahl Nebeltage	61

³

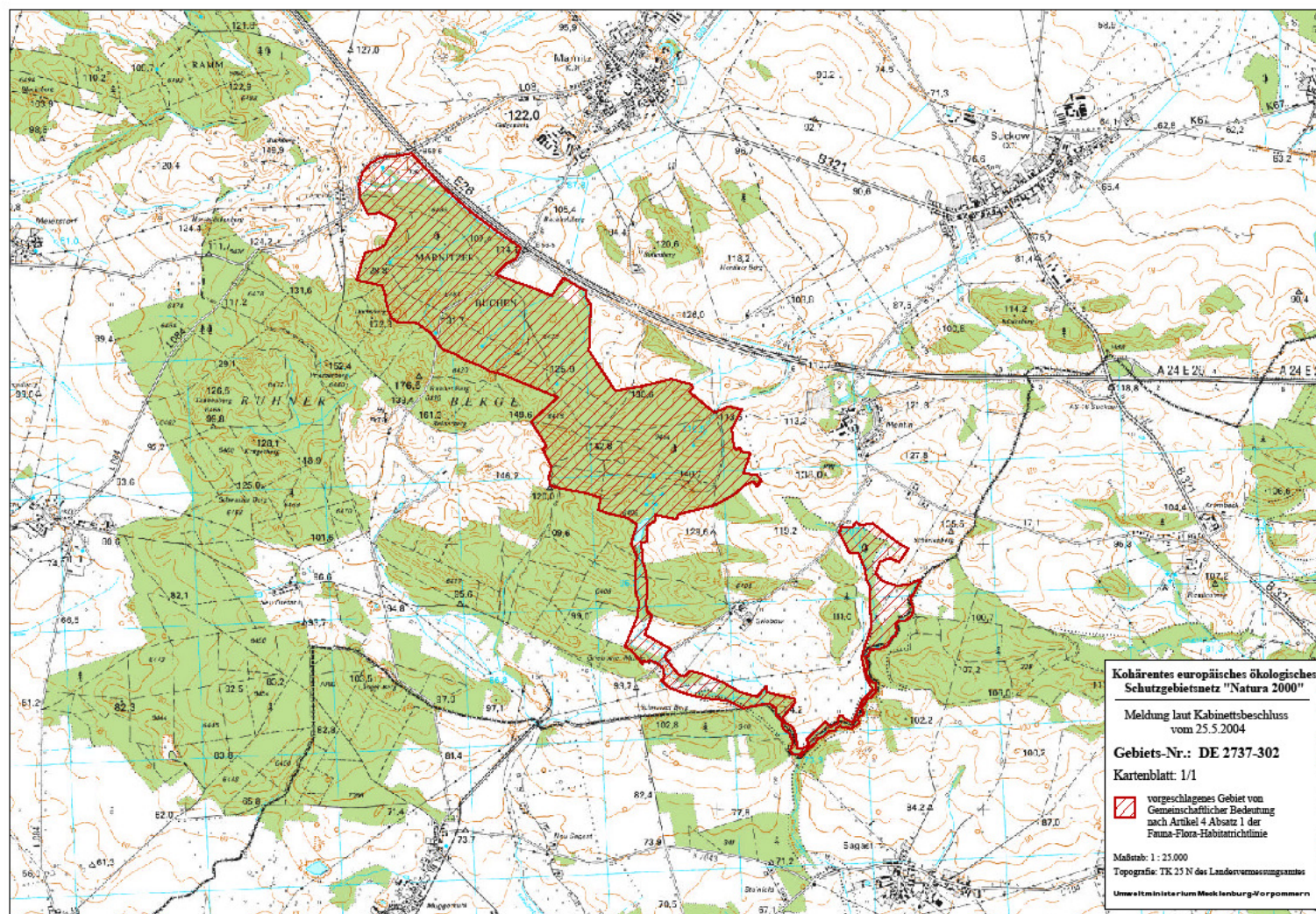


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2737-302 Meldeunterlagen Karte

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet liegt vollständig im Bereich des Landkreises Parchim und ist forsthoheitlich dem Forstamt Karbow (29) mit dem Revier Marnitz (04) zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des FFH-Gebietes von 316,14 ha.

Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Fläche (ha)	Fläche (%)
Kommunalwald	2,43	0,8
Anstalts- und Stiftungswald	247,69	78,3
Privater Gemeinschaftswald	7,92	2,5
Privatwald	57,69	18,3
Anderer Privatwald	0,41	0,1
Summe	316,14	100,0

Standorts- und Baumartenverteilung im Wald

Die Waldstandorte des FFH-Gebietes sind durch überwiegend mäßige bis kräftige Nährkraftausstattung gekennzeichnet. Es sind 66,2% unvernässte, 31,2 % wechselfeuchte und 2,6 % organische Nassstandorte vorhanden (siehe Tab.4).

Die Laubbäume nehmen 82,4 % des Oberstandes der Waldbestände im FFH-Gebiet ein.

Die Baumarten mit den größten Anteilen sind die Buche mit 47,6 %, die Erle mit 15,5% und die Esche mit 8,7% (siehe Tab.5).

Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
reiche Brücher	OR 3	8,18	2,59
Σ Organische Nassstandorte		8,18	2,59
reiche (dauer-)nasse Standorte	NR 1	6,38	2,02
reiche (dauer-)feuchte Standorte	NR 2	48,55	15,35
Kräftige (dauer-)nasse Standorte	NK 1	1,56	0,49
Kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK 2	21,48	6,79
Kräftige weniger (dauer-) nasse Standorte	NK 3	0,91	0,28
Kräftige stärker (dauer-) nasse Standorte	NK O	1,00	0,32
Mäßig nährstoffversorgte (dauer-)feuchte Standorte	NM 2	1,73	0,55
Ziemlich arme (dauer-) nasse Standorte	NZ 1	17,10	5,40
Σ Standorte mit Wechselfeuchte		98,71	31,22
reiche mittelfrische Standorte	R 1	3,72	1,17
Kräftige frische Standorte	K 1	20,88	6,60
Kräftige mittelfrische Standorte	K 2	45,86	14,50
mäßig nährstoffhaltige frische Standorte	M 1	5,40	1,70
mäßig nährstoffhaltige mittelfrische Standorte	M 2	128,97	40,79
ziemlich arme mittelfrische Standorte	Z 2	4,42	1,40
Σ Unvernässte Standorte		209,25	66,19
Gesamtsumme		316,14	100,0

Tabelle 5: Baumartenverteilung im Oberstand des Waldes des FFH-Gebietes

Baumartenanteiflächen im Oberstand

Baumart	Anteifläche ha	Anteil in %
Rotbuche	150,52	47,6
Rot-Weisserle	48,87	15,5
Esche	27,57	8,7
Bergahorn	8,75	2,8
Birke	8,51	2,7
Stieleiche	7,61	2,4
Traubeneiche	4,93	1,5
Pappel/Aspe	2,49	0,8
weitere Laubbäume	1,24	0,4
Laubbäume	260,49	82,4
Fichte	22,38	7,1
Lärche	14,27	4,5
Kiefer	11,77	3,7
Douglasie	6,89	2,2
weitere Nadelbäume	0,34	0,1
Nadelbäume	55,65	17,6
Summe	316,14	100,0

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH-Gebiet 2737-302 „Ruhner Berge“ besteht zu **90%** aus Wald. (Die Gesamtfläche des FFH-Gebietes beträgt 351 ha, davon entfallen 316 ha auf Wald). Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete**1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete**

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines Vogelschutzgebietes (siehe Anlage 6.14.2)

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Das FFH-Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ruhner Berge“

Die Verordnung über das Schutzgebiet ist im Anhang enthalten (siehe 6.5).

1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet

Nach den Angaben der Landkreise und Forstämter sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine außerforstlichen Maßnahmen für den Waldteil des FFH-Gebietes geplant.

1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 18 Abs. 1 LNatG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 6: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3150	– natürliche Trophie – naturnahe Wasserstände – naturnahe Wasser-, Ufer- und Verlandungsvegetation	teilweise im Wald gelegen
3260	– natürliche und naturnahe Fließgewässer – geringe Nährstoffbelastung – naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet – Ufer- und Verlandungsvegetation – Durchgängigkeit – Lebensraumtypische Artengemeinschaft	teilweise im Wald gelegen
9110	– Buchenwälder auf Nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten Böden – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
9130	– kräftige bis reiche Standorte – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Waldflächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
91E0*	– naturnaher Wasserhaushalt und naturnahe Gewässerdynamik – Totholz, Alt- und Biotopbäume; naturnahe Uferstrukturen – angrenzende Waldflächen (Wasserhaushalt, Artenpotenzial); Gewässeroberlauf	Wald-LRT
Fischotter	– naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen – Verbund zwischen den einzelnen Gewässer – geringe Gefährdung durch Straßenverkehr – keine dauerhaften Störungen – geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Habitate teilweise im Wald gelegen
Bachneunauge	– natürliche und naturnahe Fließgewässer – Durchgängigkeit bis zur Gewässermündung – flache Abschnitte mit kiesigem Substrat und mittelstarker Strömung (Laichhabitate) sowie mit sandigem Substrat und mäßigen Detritusablagerungen (Aufwuchshabitat) – Schutz der Gewässersohle vor mechanischen Beeinträchtigungen – kein überhöhter Feinddruck durch Raubfische	Habitate teilweise im Wald gelegen
Schmale Windelschnecke	– gleichmäßig feuchte basen- oder kalkhaltige Standorte (Feucht- und Nasswiesen, Seggenriede, Trockenrasen mit hoher Luftfeuchtigkeit) – überwiegend fehlende Beschattung – lichte, nicht zu hohe Vegetation	Habitate teilweise im Wald gelegen
Grünes Besenmoos	– Luftfeuchte Waldstandorte – Altbäume – Steine	Im Wald wachsend

1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 7: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	1,12	C	?	?
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitans</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	4,88	B	?	?
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulu-Fagetum</i>)	-	-	102,80	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	193,34	B	42,34	A
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	21,32	B	11,04	B
Summe Flächengröße		220,66			

In Tabelle 7 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand sind Ergebnis der Bestandsaufnahme. Diese ist im vorliegenden Fall nur für die Wald-Lebensraumtypen durchgeführt worden. Für die Offenland-Lebensraumtypen liegen daher nur die Angaben aus dem SDB vor. Für die weitere Bearbeitung sind die – soweit vorliegend - aktuell ermittelten Angaben maßgeblich. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Wald-Lebensraumtypen und zwei Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt. Im Zuge der Wald-Managementplanung wurde ein weiterer Lebensraumtyp ermittelt. Im Gebiet kommt nach bisherigen Erkenntnissen ein prioritärer Wald-Lebensraumtyp (91E0*) vor.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9110

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 0,0 ha des WLRT 9110 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 102,80 ha des WLRT 9110 ausgeschieden worden. Die neu ausgeschiedenen Flächen waren überwiegend als WLRT 9130 vorgeklärt.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf das forstliche Abteilungsnetz mit einer Flächengröße von ca. 30-50 ha; die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinflächigere forstliche Teilfläche.

Resultat: Entsprechend der „Gemeinsamen Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha), deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

2. Die Standortinformationen sind innerhalb der Bearbeitung des FFH-Gebietes neu erhoben worden. Die Auswertung für die Vorauswahl bezog sich auf das Abteilungsnetz, bei der Vor-Ort-Ansprache hingegen auf die Teilfläche.

Resultat: Durch die neue Standortserkundung und andere Auswertungseinheiten wurden viele als WLRT 9130 vorgeklärte Flächen dem WLRT 9110 zugeordnet, da in der Teilfläche der Standort M2 (WLRT 9110) gegenüber dem K2 (WLRT 9130) überwiegt.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 193,34 ha des WLRT 9130 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 42,34 ha des WLRT ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf das forstliche Abteilungsnetz mit einer Flächengröße von ca. 30-50 ha, die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinflächigere forstliche Teilfläche.

Resultat: Entsprechend der „Gemeinsamen Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha), deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen, entfallen.

2. Die Vorauswahl bezog sich nicht auf die natürlich erhobenen Baumarten sondern auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt.

Resultat: Entsprechend der „Gemeinsamen Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

3. Die Standortinformationen sind innerhalb der Bearbeitung des FFH-Gebietes neu erhoben worden, die Zuordnung erfolgt nun, auf der Ebene der Teilfläche, zum dominierenden Standortstyp.

Resultat: Die Zuordnung der neuen Standortinformationen zu den Walddaten ergab eine geringere Lebensraumtypenfläche des WLRT 9130, weil er auf einigen Teilflächen zwar vorhanden ist, diese aber standortsbedingt dem dominierenden WLRT (in diesem Fall 9110) zugeordnet wurde.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 91E0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 21,32 ha des WLRT 91E0* ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache konnten 11,04 ha Flächen des WLRT 91E0* bestätigt werden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Grundlage zur Ausscheidung war die aktuelle Biotoptypenkartierung. In dieser Kartierung ist die Erfassung von Komplexstandorten möglich, die unterschiedliche Feuchtwaldtypen mit anderen Waldbiotoptypen oder mit Offenlandbiotopen zusammenfasst und die Identifizierung des LRT-relevanten Waldanteils erschwert. Bei der Vor-Ort-Ansprache wurden gezielt die einzelnen Biotoptypen aufgesucht und nur die Lebensräume erfasst, die dem beschriebenen WLRT 91E0* entsprechen.

Resultat: Einige Flächen konnten wegen starken Störungen in der Bodenvegetation (Abt. 6422 b3, 6486 c) oder unterschrittener Mindestgröße/breite (diverse Flächen in den Abteilungen 6422,6485,6486) nicht bestätigt werden. Kleinflächige Standortsabweichungen, die gerade in dem bewegten Relief des FFH- Gebietes vielfältig vorkommen, sind vorher ignoriert worden (Abt. 6401 a, 6408 b).

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie**Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)**

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nichtziehend	Vorhanden	B	-	Nachweis an einem Standort, Rohrdurchlass Sagast an Griebower Mühle (Losung)
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Nichtziehend	Sehr selten	B	-	k. A.
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	Nichtziehend	Selten	A	-	Nachweis an einem Standort knapp außerhalb des Gebietes zw. Marnitz und Drefahl ca. 200 m südl. der A24
1381	Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>)	-	Vorhanden	C	-	Nachweis an einem Standort südlich von Marnitz

In Tabelle 8 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet vier Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach bisherigen Erkenntnissen keine prioritäre Art vor.

1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf Gebietsebene,

- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile (≥ 25%) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
3150	-	-	-	X
3260	-	-	-	X
9110	-	-	-	X
9130	-	-	-	X
91E0*	X	-	-	X

Arten nach Anhang II FFH-RL mit kleinräumig abgrenzbaren Habitaten

Für Arten des Anhanges II, soweit kleinräumige auf ein FFH-Gebiet begrenzbare Habitate von Populationen überhaupt abgrenzbar sind (z.B. Windelschnecken-Arten), sind Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten:

- ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitate auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Auf die Einbeziehung einer landesweit ungünstigen Bewertung innerhalb der FFH-Gebiete wird aufgrund ungenügender Datenlage vorerst verzichtet.

Tabelle 10: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000

Art	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
Bachneunauge	-	-	X
Schmale Windelschnecke	-	-	X
Grünes Besenmoos	-	X	X

Tierarten nach Anhang II FFH-RL mit großen Raumansprüchen

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, sind die bedeutsamen Habitateigenschaften und -funktionen in den FFH-Gebieten relevant (vgl. Art. 1 k) FFH-RL). Für diese Arten (z.B. Fischotter, Biber) mit großräumigen, gebietsübergreifenden Habitaten und Populationen wird daher der Erhaltungszustand auf Gebiets- und Landesebene beurteilt. Die landesweite Bewertung ergibt sich vorläufig aufgrund fehlender landesweiter Habitatbeurteilungen aus der Gefährdungseinstufung nach den „Roten Listen“ (Kategorien 1 bis 3) des Landes (z.B. Rote Liste „Säugetiere“). Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung der Erhaltungsziele.

Tab. 5: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000

Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000

Art	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
Fischotter	-	-	X	x

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Gemeinsamen Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

A – hervorragender Erhaltungszustand,

B – guter Erhaltungszustand,

C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,

Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,

Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2009 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortkarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz 2009

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet 2737-302 „Ruhner Berge“ wird für die Bearbeitung der *nicht-prioritären* Waldlebensraumtypen in 2 Bewertungseinheiten aufgeteilt. Innerhalb dieser Einheiten erfolgt die Bewertung der vorhandenen WLRT. Die Lage der Einheiten können der folgenden Abbildung entnommen werden. Die einzelnen Bewertungseinheiten haben folgende Wald-Flächengrößen:

Tabelle 12: Verteilung von Flächengröße und -anteil der Bewertungseinheiten

Bewertungs- einheit	Kurz- bezeichnung	Waldfläche (ha)	Anteil am Gesamtwald im FFH-Gebiet (%)
BE 1	Nordteil	250,24	79,15
BE 2	Südteil	65,90	20,85
Gesamtwald		316,14	100,00

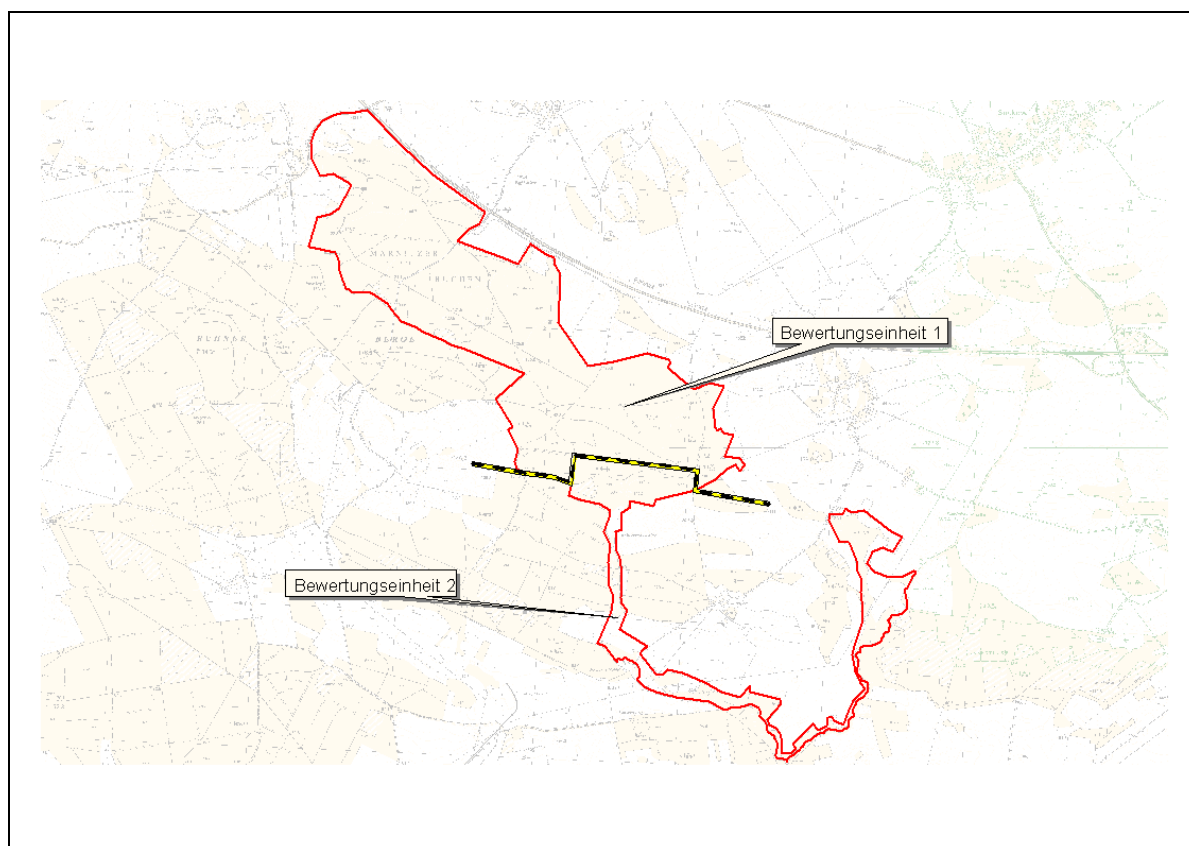


Abbildung 2: Lage der Bewertungseinheiten im FFH-Gebiet

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

4.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I

Im Rahmen der Meldung von 2004 an die Europäische Kommission wurden im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet die Offenland-Lebensraumtypen: 3150 „Natürliche nährstoffreiche Seen“, 3260 „Natürliche und naturnahe Fließgewässer“ ausgewiesen. Eine aktuelle Bearbeitung und Bewertung im Rahmen der Managementplanung durch die Naturschutzverwaltung steht noch bevor.

4.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110

Tabelle 13: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110

Parameter	BE1		BE2		FFH-Gebiet
LRT-Fläche (ha)	97,69		5,11		102,80
	Wert	Bewer- - tung	Wert	Bewer- - tung	Bewer- - Tung
Habitatstrukturen		C		C	
Anteil der RPH (%)	14,5	C	23,9	C	
Überlappungsphase (%)	12,1		0,0		
Altholzinseln (%)	1,3	B	0,0	-	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	-	-	2,5	C	
Arteninventar		A		C	
Haupt- und Nebenbaumarten	91,6	A	79,6	C	
Auftreten von Störzeigern (%)	0,7	A	0,0	A	
Tier- und Pflanzenarten	-	-	-	-	
Beeinträchtigungen		A		A	
Fahrspuren	Keine außerhalb Rücke- gasse	A	Stellen- weise außerhalb Rücke- gasse	B	
Bodenbearbeitung (ha)	0,0	A	0,0	A	
Schäden an Waldvegetation	3,0	A	3,1	A	
Gesamt		B		C	

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in B (gut) eingestuft.

4.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130

Tabelle 14: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

Parameter	BE1		BE2		FFH-Gebiet
LRT-Fläche (ha)	42,34		0,0		42,34
	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Bewertung
Habitatstrukturen		B			
Anteil der RPH (%)	8,2	C			
Überlappungsphase (%)	1,6				
Altholzinseln (%)	2,1	A			
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	-	-			
Arteninventar		A			
Haupt- und Nebenbaumarten	95,3	A			
Auftreten von Störzeigern (%)	0,0	A			
Tier- und Pflanzenarten					
Beeinträchtigungen		A			
Fahrspuren	Keine außerhalb der Rückegassen	A			
Bodenbearbeitung (ha)	0,0	A			
Schäden an Waldvegetation	0,0	A			
Gesamt		A			A

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in A (hervorragend) eingestuft.

4.2.3 Erlen-Eschen-Wälder an Fließgewässern 91E0

Tabelle 15: Auswertung Erlen-Eschenwald an Fließgewässern 91E0*

Parameter	BE1		BE2		BE3	
Forstadresse	6485 b3		6401 a0_2		6401 a0_3	
LRT-Fläche (ha)	1,20		2,7		2,36	
	Wert	Bewer- Tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung
Habitatstrukturen		A		B		B
Anteil der Reifephase (%)	71	A	100	A	100	A
Raumstruktur	Ungestört		Ungestört		ungestört	
Altholzinseln (%)	100		-		-	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stk./ha)	-	-	1,9	C	< 0,5	C
Arteninventar		B		B		B
Gehölzarten (%)	100	A	100	A	100	A
Störzeiger (%)	30	B	40	B	45	B
Pflanzen- und Tierarten	-	-	-	-	-	-
Beeinträchtigungen		A		A		A
Gewässermorphologie	Ungestört	A	Ungestört	A	ungestört	A
Standortsverhältnisse						
Nutzung	Ungestört	A	Ungestört	A	ungestört	A
Schäden an der Waldvegetation (%)	17	B	3	A	9	A
Gesamt		A		B		B

Parameter	BE4		BE5		FFH-Gebiet gesamt	
Forstadresse	6401 a0_4		6408 b1		WLRT 91 EO	
LRT-Fläche (ha)	1,00		3,78		11,04	
	Wert	Bewer- Tung	Wert	Bewer- tung		
Habitatstrukturen		A		B		
Anteil der Reifephase (%)	85,0	A	78,8	A		
Raumstruktur	ungestört		Ungestört			
Altholzinseln (%)	-		-			
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stk./ha)	6	A	1	C		
Arteninventar		B		B		
Gehölzarten (%)	100	A	94,7	B		
Störzeiger (%)	40	B	10	B		
Pflanzen- und Tierarten	-	-	-	-		
Beeinträchtigungen		B		B		
Gewässermorphologie	ungestört	A	ger. Gestört	B		
Standortsverhältnisse	ger. gestört		ger. gestört			
Nutzung		B		B		
Schäden an der Waldvegetation (%)	30	B	5	A		
Gesamt		B		B		B

Der Erhaltungszustand **B** hat beim WLRT 91E0 einen Anteil von **89,1 %** an der Gesamtfläche. Nur die BE1 wurde mit **A** bewertet, sie nimmt **10,9%** der Fläche des WLRT ein.

4.2.3 Zusammenfassung der Waldlebensraumtypen

Tabelle 16: Fläche der Waldlebensraumtypen und ihr Flächenanteil am Gesamtwald

LRT	BE1 Fläche (ha)	BE2 Fläche (ha)	BE3 Fläche (ha)	BE 4 Fläche (ha)	BE 5 Fläche (ha)	Fläche (ha)	WLRT Flächenanteil an Gesamtwaldfläche
9110	97,79	6,36				104,15	32,9 %
9130	43,36					43,36	12,9 %
91E0*	1,20	2,7	2,36	1,00	3,78	11,04	3,3 %
Summe						158,55	50,1 %

Tabelle 17: Zusammenstellung der Bewertung der Waldlebensraumtypen nach BE

LRT	BE1 Bewertung	BE2 Bewertung	BE3 Bewertung	BE 4 Bewertung	BE 5 Bewertung	WLRT Bewertung
9110	B	C	-	-	-	B
9130	A	-	-	-	-	A
91E0*	A	B	B	B	B	B

Im FFH- Gebiet 2737-302 wurden auf einer Fläche von 158,55 ha Waldlebensraumtypen identifiziert. Es handelt sich dabei um die drei Waldlebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeister-Buchenwald (9130) und Erlen-Eschen-Wälder an Fließgewässern (91E0*).

4.3 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Die Daten zur Meldung im Standarddatenbogen sind in Tabelle 8 ersichtlich. Eine aktuelle Kartierung der Arten des Anhangs II steht noch aus.

4.4 Arten des Anhangs IV

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u. a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der erheblichen Störung von Arten (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population), der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern erfolgt gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03 rev.3).

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen werden aber ausgewertet, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV-Arten verursacht werden.

Vorkommen von Arten des Anhangs IV sind derzeit nicht bekannt.

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

LRT und Arten im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen LRT oder Arten vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die nach den Tab. 3 und 4

besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 18: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
3150	C	-	C (Erhalt)	C (Erhalt)	B (Erhalt und Entwicklung)
3260	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
9110	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
9130	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
91E0*	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Die LRT mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt. Vorrangige Entwicklungsziele bestehen im Gebiet für den LRT 3150.

Tabelle 19: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II FFH-RL

Art	Status	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	aktueller Erhaltungszustand der Habitate	angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Fischotter	Nichtziehend (selten)	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Bachneunauge	Nichtziehend (1001-10000)	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Schmale Windelschnecke	Nichtziehend (vorhanden)	A	-	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
Grünes Besenmoos	selten	C	-	C (Erhalt)	C (Erhalt)	B (Erhalt und Entwicklung)

Die Arten mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind **grau** hinterlegt. Vorrangige Entwicklungsziele bestehen im Gebiet für die Art Grünes Besenmoos.

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in der *Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes* getroffen.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei von den Regelungen weitgehend unberührt.

Für alle Waldlebensraumtypen die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 7.3
2. „Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 7.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 7.4

5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald - WLRT 9110

Der WLRT 9110 wurde in zwei Bewertungseinheiten (BE) unterteilt. Die Bewertungseinheit 1 (Nordteil) wurde mit B bewertet, sie umfasst zu über 90% Anstaltswald. Die Bewertungseinheit 2 (Südteil) ist Privatwald und wird mit C bewertet,

Bewertungseinheit 1 (Nordteil)

Eigentumsarten	Fläche (ha)
Anstalts- und Stiftungswald	93,47
Privatwald	4,32
Summe	97,79

Diese Bewertungseinheit hat einen durchschnittlichen bis eingeschränkten Erhaltungszustand. Bis auf die Reife/Überlappungsphase und den Schäden der Waldvegetation mit „A“ (hervorragend) bewertet. Auch hier sind auf kleineren Teilflächen sind noch sichtbare Bodenbearbeitungen zur Förderung der Naturverjüngung sichtbar, diese sind aber älter als 5 Jahre und wurden somit nicht negativ bewertet. Die Flächen mit Reifephase (14,5 %) und die Flächen mit Überlappungsphase (12,1 %) fallen aber deutlich zu gering aus (Bewertung „C“). Zum überwiegenden Teil liegt der geringe Anteil der Reifephase an der Altersstruktur der Bestände (zu wenig Altholz) zum anderen aber auch am Verjüngungsverlauf. Die Bestände wurden bisher überwiegend im Großschirmschlag verjüngt. Über der auflaufenden gleichaltrigen Buchenverjüngung wurde der Oberstand zügig geräumt. Die Bewertungskriterien für die Überlappungsphase werden somit nur über kurze Zeiträume erfüllt (Höhe der Verjüngung >5m und Schlussgrad Oberstand >0,4). Auch der Anteil an Altholzinseln ist mit 1,3 % suboptimal, da aber frühestens in 7 Jahren (also außerhalb der Kontrollzeit) mit einer neuen Ausweisung im Rahmen einer Forsteinrichtung zu rechnen ist, wurden keine neuen Altholzinseln vorgeschlagen.

Bewertungseinheit 2 (Südteil)

Die Bewertungseinheit befindet sich vollständig in Privateigentum.

Sie hat einen durchschnittlichen bzw. eingeschränkten Erhaltungszustand. Die Flächen sind im Eigentum eines einzigen Privatwaldbesitzers. Mit „A“ also hervorragend wurde das Fehlen von Bodenbearbeitung und Störzeigern bewertet. Alle anderen Parameter bis auf die Reifephase/Überlappungsphase wurden mit „C-durchschnittlich bis eingeschränkt“ bewertet. Trotz eines Anteils von 23,9 % an der Reifephase ist keine Überlappungsphase vorhanden. Diese Reifephase beschränkt sich auf eine Teilfläche (Abt 6408 b1). Die Buche ist vor allem im Nordwesten schon stark aufgelichtet, hier wurde ein Wildschutzzaun errichtet und die Verjüngung läuft auf, auch im nicht gezäunten Teil stellt sich langsam Verjüngung ein. Die

Verjüngung ist ca. 0,3 –1,2 m hoch und erfüllt damit noch nicht das Kriterium einer Überlappungsphase.

Zusammenfassung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Bewertungseinheiten der Buchenwald-LRT (9110) und (9130)

Grundsätzlich sollten bei der Bewirtschaftung Buche die für den Landwald verbindlichen „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ (Anlage 7.2) Anwendung finden.

Altholzinseln, Totholz, Alt- u. Biotopbäume

Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Alt- und Totholzanteils ist eine wichtige Maßnahme, welche sich auch in der „Richtlinie zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern“, als auch in der „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ wiederfindet. Im **WLRT 9130** sind mit 0,9 ha oder 2,1 % ausreichend Altholzinseln ausgewiesen.

Im **WLRT 9110 BE1** sind 1,28 ha (1,3%) Altholzinseln ausgewiesen.

Im **WLRT 9110 BE2** (reiner Privatwald) ist keine Altholzinsel vorhanden. Die Biotopbäume (2,5 Stk/ha) sind alte hiebsreife Buchen von mäßiger Qualität. In wie weit der Privateigentümer willens ist die Biotopbäume zu erhalten/mehren oder eine Altholzinsel anzulegen, müsste verhandelt werden.

Tabelle 20: Altholzinseln im WLRT 9130 und WLRT 9110 im FFH-Gebiet

Forstadresse	Eigentumsart	Baumart	Fläche (ha)	Alter (a)	BE	Bemerkung
6485 b9 BG1	Anstaltswald	Rotbuche	0,90	213	1	Ausgewiesen (WLRT 9130)
Summe	WLRT 9130		0,90			
6417 a2 BG 1	Anstaltswald	Rotbuche	0,48	175	1	ausgewiesen (WLRT 9110)
6422 a7 BG2	Anstaltswald	Rotbuche	0,8	179	1	ausgewiesen (WLRT 9110)
Summe	WLRT 9110		1,28			
Ges. Summe			2,18			

Fahrspuren

Gegenwärtig sind die Waldflächen der Landesforstanstalt M-V im FFH- Gebiet durch PEFC zertifiziert. Eine Befahrung der Waldflächen außerhalb von Rückegassen ist bereits durch die Zertifizierung ausgeschlossen. Fahrspuren außerhalb von Rückegassen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar und es gilt daher unabhängig vom Eigentümer diese

Fahrspuren zu verhindern. Die Böden zeigen durch das verbreitete Vorkommen von Winkelsegge auf den Rückegassen, ihre Neigung zur Verdichtung durch Befahren. Die Rückegassen sind in die nächste Bestandesgeneration zu übernehmen.

Bodenarbeiten

Die standörtlichen und klimatischen Verhältnisse des FFH- Gebietes sind für die Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern optimal. Eine Bodenbearbeitung zur Verjüngung der Buche ist bei Anwendung der geltenden waldbaulichen Erlasse der Landesforstverwaltung nur in Ausnahmefällen notwendig. Ein eventueller Umbau von Nadelholzreinbeständen sollte langfristig und schonend vorbereitet werden damit auch hier auf eine Bodenbearbeitung möglichst verzichtet werden kann.

Reifephase/Überlappungsphase

Der Anteil der Reifephase an der WLRT-Fläche ist stark von der Altersstruktur abhängig und kann kurzfristig kaum erhöht werden. Um mindestens die angestrebte gute Ausprägung (B) zu erreichen müssten mindestens 20% der Fläche in der Reifephase sein. Der Anteil der Reifephase ist nur bei den WLRT 9110 der BE2 mit ca. 25% ausreichend. Hier fehlt es aber zu Gänze an Überlappungsphasen. Die Verjüngungsmethode der Buche sollte deshalb umgestellt werden. Die Verjüngung der Buche über Großschirmschlag stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und sollte daher keine Anwendung mehr finden. Langfristig führen kleinflächigere Verfahren, wie der kombinierte Schirm- und Femelschlag oder der Femelschlag zu einer Annäherung an die ursprünglich natürliche Verjüngungsdynamik und Struktur der Buchenwälder.

5.2.2 Waldmeister-Buchenwald - WLRT 9130

Der WLRT-9130 ist nur in der Bewertungseinheit 1 vorhanden. Er befindet sich vollständig im Eigentum der Landesforst M-V.. Der Waldlebensraumtyp wurde mit dem Erhaltungszustand „A“ (sehr gut) bewertet.

Der Waldmeister-Buchenwald hat einen sehr guten Erhaltungszustand. Bis auf die Reifephase/Überlappungsphase wurden alle Bewertungskriterien mit „A“ (hervorragend) bewertet. Auf kleineren Teilflächen sind noch sichtbare Bodenbearbeitungen zur Förderung der Naturverjüngung sichtbar, diese sind aber älter als 5 Jahre und wurden somit nicht negativ bewertet. Die Flächen mit Reifephase (8,2 %) und die Flächen mit Überlappungsphase (1,6%) fallen aber deutlich zu gering aus (Bewertung „C“). Zum einem

liegt der geringe Anteil der Reifephase an der Altersstruktur der Bestände (zu wenig Altholz) zum anderen aber auch am Verjüngungsverlauf. Die Bestände wurden bisher überwiegend im Großschirmschlag verjüngt. Über der auflaufenden gleichaltrigen Buchenverjüngung wurde der Oberstand zügig geräumt. Die Bewertungskriterien für die Überlappungsphase werden somit selten erfüllt. Erreicht der Buchennachwuchs die erforderliche Höhe von 5m, so ist der Schlussgrad im Oberstand meist schon auf unter 0,4 abgesunken.

5.2.3 Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern WLRT 91E0*

Der WLRT-91E0* wurde in 5 Bewertungseinheiten (BE) unterteilt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika je Bewertungseinheit beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen.

Bewertungseinheit 1 (Abt. 6485 b3 BG 1)

Diese Bewertungseinheit hat die hervorragende Ausprägung „A“. Die Fläche liegt im Anstaltswald. Die natürliche Dynamik ist ungestört. Der Anteil lebensraumtypischen Baumarten Erle und Esche liegt bei 100 %, die ganze Fläche ist als Altholinsel ausgewiesen. Der Wasserzufluss erfolgt nur aus dem Waldgebiet.

Bewertungseinheiten 2,3,4 (Abt. 6401 b1 BG 2,3,4)

Diese Bewertungseinheiten können zusammengefasst werden. Die Flächen umfassen Privat- und BVVG-Wald. Sie liegen in einer quelligen, mit Erle bestockten Mulde und haben alle eine gute Ausprägung. Diese quellige Mulde ist zwar durchgehend mit einem Erlenbestand bestockt, standörtliche Unterschiede lassen aber nur die Ausscheidung von drei Teilflächen (ca. 30% der gesamten Mulde) als WLRT 91E0 zu. Die Mulde liegt umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und wird von einem Bach durchflossen. Aufgrund der Topographie ist es wahrscheinlich, dass überwiegend Niederschläge von den Ackerflächen die quelligen Bereiche der WLRT speisen. Ein Stickstoffeintrag ist somit nicht auszuschließen, dies erklärt möglicherweise den hohen Anteil an Störzeigern zwischen 40 und 45%. Eine Nutzung scheint hier lange nicht stattgefunden zu haben, die Flächen sind auch nicht durch Wege erschlossen. Auffällig ist der geringe Totholzanteil, obwohl lange keine Nutzung stattgefunden hat. Hier wurde auf zwei Teilflächen nur die schlechte Einstufung „C“ erreicht. Gründe hierfür sind: 1.) Der Bestand ist zwar schon älter (70j Erle), aber durch die dichte Bestockung ist die Durchmesserentwicklung

unterdurchschnittlich. 2.) nur die schwachen dünnen Bestandesglieder sterben ab, haben aber dann noch keine 50cm BHD (Grenze für Erle bessere Ertragsklassen) erreicht.

Bewertungseinheit 5 (Abt. 6408 b1 BG1)

Diese Bewertungseinheit hat eine gute Ausprägung, sie ist in Privatbesitz. Aus der Topographie kann man ableiten, dass der Wasserzufluss ausschließlich aus Waldflächen erfolgt. Die Gewässermorphologie und die Standortverhältnisse sind gering gestört (Bewertung „B“), da im Norden ein befestigter Weg mit engem Durchlass und im Süden ein künstlicher Teich mit Rückstau den Wasserfluss verändern. Im Nordosten am Weg fehlen deshalb die typischen Zeigerpflanzen, obwohl der Standort als NK2w kartiert ist. Bei dem künstlichen Teich fließt das Wasser durch einen Mönch, dies führt zur „Verinselung“ der darüber gelegenen Wasserläufe. Der geringe Totholzanteil (1 Stk. je ha) führt zur Teilbewertung „C“. Es sind abgestorbenen Bäume vorhanden, aber ihr BHD ist zu gering um in die Bewertung einzufließen.

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Zum Referenzzeitpunkt sind die Flächen des WLRT in einem guten Erhaltungszustand gemeldet worden. In den letzten mindestens 10 Jahren hat keine Nutzung stattgefunden. Auch weiterhin ist eine Nutzung nicht sinnvoll, da die Flächen nicht befahrbar sind, und die Qualität der Erle (überwiegend Stockausschläge) unbefriedigend ist.

Die **BE 1** ist eine als ausgewiesene **Altholzinsel** (Abt. 6585 b3 mit 1,2 ha) im Anstaltswald in einem fast optimalen Zustand, der kaum verbessert werden kann.

In den **BE 2,3,4** ist die Bodenvegetation gestört (Bewertung „B“). Gründe hierfür könnten die Immissionen über das Grundwasser aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sein. Dies ist spekulativ und bedarf einer näheren Untersuchung. Es wäre wünschenswert, über die eigentlichen Flächen der WLRT hinaus, den restlichen Erlenbestand als Pufferzone zu schützen. Der Mangel an Biotopbäumen ist - wie vorher erklärt - durch die Durchmesserstruktur bedingt. Langfristig könnte eine Ausweisung von Altholzinseln diesen Mangel beseitigen.

In der **BE 5** ist der Anteil von Biotopbäumen unzureichend (Bewertung C). Auch dieser Mangel ist durch die der Durchmesser- und die Höhenverteilung des Bestandes verursacht, und kann kurzfristig nicht verbessert werden. Eine weitere Ausbreitung der vorhandenen Pappel ist unerwünscht, aber aufgrund von Wurzelbrut und Stockausschlag ist dies schlecht zu kontrollieren.

5.3 Festlegung der Erhaltungsziele für die Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II FFH-RL mit Waldbezug

Tabelle 21: Erhaltungsziele für Offenland-Lebensraumtypen und Arten des Anhang II mit Waldbezug

Schutz- objekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles
3150	Erhalt	– keine Absenkung des Wasserstandes – keine Entwässerung angrenzender Feuchtbereiche – Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) – kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich
	Vorrangige Entwicklung	– Rückbau von Entwässerungsanlagen – Entfernen von Schlagabraum (Kronen, Äste) – Beseitigung von Gehölzen
3260	Erhalt	– Erhalt der lebensraumtypischen Ufergehölze – Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet – kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich – Erhalt der Durchgängigkeit – Erhalt von Habitatstrukturen im Gewässer (Steine, Wurzelgeflechte, umgestürzte Bäume) soweit wasserwirtschaftlich möglich
Fischotter	Erhalt	– Erhalt der vorhandenen störungsarmen Uferbereiche im Wald
Bachneun- auge	Erhalt	– Erhalt der naturnahen Ufervegetation einschließlich der Gehölze – Erhalt von Habitatstrukturen im Gewässer (Steine, Wurzelgeflechte, umgestürzte Bäume) soweit wasserwirtschaftlich möglich – Erhalt der Durchgängigkeit – kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich
Schmale Windel- schnecke	Erhalt	– Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weitere Entwässerungsmaßnahmen) – Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet – Verzicht auf Aufforstung – Erhalt vorhandener Grünlandnutzung – Erhalt einer nicht oder extensiv (Wald, Extensivgrünland) genutzten Pufferzone
Grünes Besen- moos	Erhalt	– Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weitere Entwässerungsmaßnahmen) – Erhalt vorhandener Altbäume in luftfeuchten Senken und Hangbereichen – Erhalt von Steinen in luftfeuchten Senken und Hangbereichen (keine mechanische Beeinträchtigung bei Bewirtschaftungsmaßnahmen, keine Überdeckung mit Schlagabraum) – Erhalt des Kronenschlusses in luftfeuchten Senken und Hangbereichen
	Vorrangige Entwicklung	– Rückbau von Entwässerungsanlagen

Im Gebiet kommen mehrere Offenland-LRT und Arten vor, die durch die Waldbewirtschaftung betroffen sein können. Es handelt sich dabei um Gewässer-LRT und Arten, die an Gewässer und wasserbeeinflusste Habitate gebunden sind. Für diese ist die Erhaltung der vorhandenen Wasserstände von besonderer Bedeutung. In Teilbereichen ist darüber hinaus die Anhabung der Wasserstände anzustreben. Direkt im Wald wächst nur das Grüne Besenmoos. Zum Schutz dieser Art sind insbesondere die vorhandenen Wuchsorte gegenüber Veränderungen (Austrocknung, Auflichtung) zu sichern.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Basierend auf dem Bundesnaturschutzgesetz regelt das Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V) weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft.

Die *Grundsätze des Naturschutzes (§2, Abs.2, Punkt 9 LNatG M-V)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „die Lebensstätten und Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Biotope) nach Lage, Größe und Struktur die Erhaltung der Arten, die Ausbreitung der Individuen einer Art sowie den Austausch zwischen den Populationen der einzelnen Arten aus verschiedenen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen.“

Entsprechend *§3 Abs. 1 LNatG M-V ist jeder verpflichtet* „... durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass Natur und Landschaft pfleglich genutzt, geschützt und erhalten werden, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.“

Das Gesetz schützt neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt *§18 LNatG M-V* wie folgt: „Soweit ein Eingriff ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann, ist er unzulässig.“ Weiterhin wird der Schutz für *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung* durch *§28 LNatG M-V* geregelt „...sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope (hier vor allem die LRT 3150, 3260 und 91E0*)*. Durch den *§20 LNatG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 LNatG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§69 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§22, 23 LNatG M-V)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung

festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich, welche Handlungen im Schutzgebiet verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiger Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §42 geregelt.

§ 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

(2) Es ist ferner verboten,

- 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),*
- 2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c*
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern,*
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbote).*

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

- 1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,*
- 2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 bestimmt sind.*

(4) Die den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse verstößt nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter und Grünes Besenmoos.

Durch §36 LNatG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutz zonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §36 Abs. 4 kennen „Zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....“

Ein Verstoß gegen §36 LNatG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§69 LNatG M-V).

Zum Schutz von besonderen Landschaftsbestandteilen oder Arten gibt es im §51 LNatG M-V die Möglichkeit von besonderen vertraglichen Regelungen dem *Vertragsnaturschutz*.

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Allgemein

Die ausgewiesenen WLRT befinden sich, mit Ausnahme des Hainsimsen-Buchenwald-Lebensraumtyps der BE2, alle in einem guten (B) oder hervorragendem (A) Erhaltungszustand. Einige Teilparameter wurden mit „C“ bewertet.

Reifephase und Überlappungsphase

Bei allen Buchenwald-WLRT ist aufgrund ungenügenden Anteile von Reife- oder Überlappungsphase, dieser Teilbereich mit „C“ bewertet worden. Dies liegt an der Alterstruktur der Bestände. Eine kurzfristige Verbesserung dieses Zustandes wäre durch einen teilweise Nutzungsverzicht (Gefahr der Entwertung!) in den schon hiebsreifen Althölzern möglich, der Bestockungsgrad sollte hier nicht unter 0,4 abgesenkt werden. Langfristig lässt sich das Problem nur über die Umstellung vom Großschirmschlag zu femelartigen Verjüngungsmaßnahmen nachhaltig lösen.

Ausweisung von Altholzinseln

Die Ausweisung von Altholzinseln ist für den Anstalts- und Landeswald durch die „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ (Anlage 7.3) geregelt. Die Ausscheidung von Altholzinseln sowie der Schutz von Biotopbäumen können zu Einkommensverlusten führen.

Derzeit wurden in den WLRT-Flächen des FFH-Gebietes 3,38 ha Altholzinseln ausgewiesen. Im Anstaltswald sind ausreichend Altholzinseln vorhanden. Eine weitere Ausweisung von Altholzinseln im WLRT 91E0 BE 2,3,4,5 wäre wünschenswert. Als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind diese Flächen zwar in Ihrem Bestand geschützt, eine Holznutzung schließt dies aber nicht aus. Diese Flächen befinden sich im Privat bzw. BVVG-Besitz und stehen so zur Privatisierung an.

Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG und Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG führen, können gefördert werden. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die zu erwartenden Kosten oder Ertragseinbußen der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Die Bewilligungsbehörde legt diese auf der Grundlage eines Bewertungskataloges, hilfsweise durch Einzelbewertung, fest (siehe Anlage 7.7)

6.2.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Offenland-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL

Tabelle 22: Kostengestaltung der Maßnahmen im Offenlandbereich und für die Arten des Anhangs II

Maßnahme	Zusätzliche Kosten	Staatliche Förderung
Erhalt des vorhandenen Wasserstandes	keine	-
keine Entwässerung angrenzender Feuchtbereiche	keine	-
Erhalt der lebensraumtypischen Ufergehölze	keine	-
Kein Einsatz von schweren Maschinen im Gewässerbereich	keine	-
Entfernen von Schlagabraum (Kronen, Äste)	ja	-möglich
Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum	keine	-
Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen	ja	möglich
Rückbau von Entwässerungsanlagen	ja	möglich
Erhalt der störungsarmen Uferbereiche im Wald	keine	-

Renaturierung begradigter Flussabschnitte	ja	möglich
Erhalt von Habitatstrukturen im Gewässer (Steine, Wurzelgeflechte, umgestürzte Bäume) soweit wasserwirtschaftlich möglich	keine	-
Erhalt der naturnahen Ufervegetation einschließlich der Gehölze	keine	-
Anlage von gehölzbestandenen Pufferflächen, sofern Ackernutzung angrenzt	ja	möglich
Erhalt der Durchgängigkeit	ja	möglich
Verzicht auf Aufforstung	möglich	möglich
Erhalt vorhandener Altbäume in luftfeuchten Senken und Hangbereichen	möglich	möglich
Erhalt von Steinen in luftfeuchten Senken und Hangbereichen (keine mechanische Beeinträchtigung bei Bewirtschaftungsmaßnahmen, keine Überdeckung mit Schlagabraum)	keine	-
Erhalt des Kronenschlusses in luftfeuchten Senken und Hangbereichen	möglich	möglich

Die überwiegend notwendigen Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen verursachen für den Waldbesitzer keine zusätzlichen Kosten. Die genauen Kosten für zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen können im Rahmen der Managementplanung nicht klassiert werden. Hier muss in Zusammenarbeit von Naturschutzbehörde, Forstbehörde und Waldbesitzer ein Vor-Ort-Projekt erstellt werden

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen bieten die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.8
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.9
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.10

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V

7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

**7.5 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Ruhner Berge“ vom
13.05.1996**

7.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

7.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

7.8 Waldrandgestaltung

**7.9 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und
Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

7.10 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.12 Kartendarstellungen

7.12.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.12.2 Schutzgebiete